



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

53. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 31. August 1999	Nummer 35
--------------	---	-----------

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
2031	27. 7. 1999	Verordnung über die förmliche Verpflichtung nichtbeamteter Personen im Geschäftsbereich des Ministeriums für Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit des Landes Nordrhein-Westfalen	502
20320	19. 7. 1999	Verordnung über die Abfindung der Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher sowie der Vollziehungsbeamtinnen und Vollziehungsbeamten der Justiz bei Dienstreisen und Dienstgängen in Vollstreckungsangelegenheiten	502
92	3. 8. 1999	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Bestimmung der zuständigen Behörden nach der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung	503
	26. 3. 1999	Nachtrag zu den Urkunden vom 11. März 1980 (GV. NRW, S. 257) und 29. November 1983 (GV. NRW, S. 609) über die Verlängerung der Verleihung des Rechts zum Bau und Betrieb einer Seilschwebebahn über den Rhein in Köln sowie einer Seilschwebebahn im Rheinpark in Köln an die Kölner Seilbahn-Gesellschaft mbH in Köln	503
	31. 8. 1999	Öffentliche Bekanntmachung einer Genehmigung für das Kernkraftwerk Würzgassen: Genehmigung zum Abbau von Anlagenteilen des Kernkraftwerks Würzgassen (KWW), Phase 3 [3. Rückbaugenehmigung (KWW-R3)] Datum der Bekanntmachung: 31. 8. 1999	503

Die neue CD-Rom „SGV-NRW“, Stand 1. Juli 1999, ist erhältlich.

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter sowie die Sammlung aller geltenden Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) stehen **im Intranet des Landes NRW** zur Verfügung. Im Innenministerium ergibt sich der **Zugang** von der Homepage aus über das Befehlsfeld „Gesetze Erlasse“.

Von anderen Ressorts aus erfolgt der Zugang über „Externe Informationsangebote, Ressortübergreifende Informationen“ und unter Landesrecht „Gesetz- und Verordnungsblatt“.

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter sowie die Sammlung aller geltenden Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) werden auch **im Internet angeboten**.

Der **Zugang** ergibt sich über die Homepage des Innenministeriums NRW (Adresse: <http://www.im.nrw.de>) und dort über das Befehlsfeld „Gesetze, Verordnungen, Erlasse“.

Die **Sammlung aller geltenden Gesetze und Verordnungen** des Landes NRW (SGV. NRW) ist auch auf **CD-ROM erhältlich**. Die CD-ROM gewährt auch das **Recht zur Nutzung des Internet-Angebotes** der Redaktion (GV. NRW., SGV. NRW., MBl. NRW.). **Bestellformulare** finden sich in der Nummer 32, Seite 465 des GV. NRW. 1999, ebenso im Internet-Angebot.

Zur Zeit befindet sich die Redaktion in einer Phase der Umstellung auf elektronische Arbeitsweise. Dies hat leider zur Folge, daß Ergänzungslieferungen zur SGV. NRW. nur verzögert erstellt werden können. Die Redaktion bemüht sich, die noch ausstehenden Nachlieferungen so schnell wie möglich zu erstellen.

Wir bitten um Ihr Verständnis.

2031

**Verordnung
über die förmliche Verpflichtung
nichtbeamteter Personen im Geschäftsbereich
des Ministeriums für Frauen, Jugend,
Familie und Gesundheit
des Landes Nordrhein-Westfalen**

Vom 27. Juli 1999

Aufgrund des § 1 Abs. 4 Nr. 2 des Verpflichtungsgesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469), geändert durch Gesetz vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1942), in Verbindung mit § 1 der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Verpflichtungsgesetz vom 28. Januar 1975 (GV. NRW. S. 158), geändert durch Verordnung vom 10. Juni 1976 (GV. NRW. S. 236), wird verordnet:

§ 1

Zuständige Stellen für die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 1 Abs. 1 bis 3 des Verpflichtungsgesetz sind

1. die Behörden und Einrichtungen meines Geschäftsbereichs,
2. die Bezirksregierungen,
3. die meiner Aufsicht unterstehenden Körperschaften des öffentlichen Rechts
jeweils für die zu verpflichtenden Personen, die bei ihnen beschäftigt oder für sie tätig sind, und
4. die Unternehmen oder Zusammenschlüsse, die für eine der in Nummer 1 und 2 genannten Stellen Gutachten erstatten, jeweils für die damit befassten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die förmliche Verpflichtung nichtbeamteter Personen im Geschäftsbereich des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 6. April 1977 (GV. NRW. S. 167) für meinen Geschäftsbereich außer Kraft.

Düsseldorf, den 27. Juli 1999

Die Ministerin
für Frauen, Jugend,
Familie und Gesundheit
des Landes Nordrhein-Westfalen

Birgit Fischer

- GV. NRW. 1999 S. 502.

20320

**Verordnung
über die Abfindung der Gerichtsvollzieherinnen
und Gerichtsvollzieher
sowie der Vollziehungsbeamtinnen
und Vollziehungsbeamten der Justiz
bei Dienstreisen und Dienstgängen
in Vollstreckungsangelegenheiten**

Vom 19. Juli 1999

Aufgrund des § 19 des Landesreisekostengesetzes (LRKG) i. d. F. des Artikels I des Gesetzes zur Neufassung des Landesreisekostengesetzes, zur Änderung des Landesumzugskostengesetzes, zur Änderung des Ausschußmitglieder-Entschädigungsgesetzes und zur Überlassung von Stellplätzen bei Landesbehörden vom 16. Dezember 1998 (GV. NRW. S. 738) wird im Einvernehmen mit dem Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen verordnet:

§ 1

Entschädigung der Gerichtsvollzieherinnen
und Gerichtsvollzieher

Die Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher erhalten für Dienstreisen und Dienstgänge in Vollstreckungsangelegenheiten als Reisekostenvergütung die von ihnen vereinnahmten Wegegelder (§ 37 des Gesetzes über die Kosten der Gerichtsvollzieher).

§ 2

Entschädigung der Gerichtsvollzieherinnen
und Gerichtsvollzieher
in den Fällen der Prozeßkostenhilfe
und bei Aufträgen des Gerichts

Können die Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher Wegegelder nicht einziehen, so werden ihnen aus der Landeskasse nur in Fällen der Prozeßkostenhilfe und bei Aufträgen des Gerichts die sonst von den Kostenschuldnern zu erhebenden Wegegelder

1. in den Fällen des § 37 Abs. 5 des Gesetzes über Kosten der Gerichtsvollzieher in voller Höhe,
2. in den übrigen Fällen zur Hälfte
ersetzt.

§ 3

Reisekostenzuschuß

Decken die den Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollziehern nach den §§ 1 und 2 im Laufe eines Kalenderjahres insgesamt zustehenden Reisekostenvergütungen ihre notwendigen Aufwendungen für Dienstreisen und Dienstgänge in Vollstreckungsangelegenheiten nicht, wird auf Antrag in Höhe des Minderbetrages ein Reisekostenzuschuß aus der Landeskasse gewährt.

§ 4

Entschädigung der Vollziehungsbeamtinnen
und Vollziehungsbeamten der Justiz

(1) Vollziehungsbeamtinnen und Vollziehungsbeamte der Justiz, die bei Dienstreisen und Dienstgängen in Vollstreckungsangelegenheiten ihre privaten Kraftfahrzeuge benutzen, erhalten eine Wegstreckenentschädigung nach § 6 Abs. 1 LRKG.

(2) Vollziehungsbeamtinnen und Vollziehungsbeamten der Justiz, die eine Wegstreckenentschädigung nach Absatz 1 nicht erhalten, werden die im Außendienst tatsächlich entstandenen Fahrkosten monatlich aus der Landeskasse erstattet. Die Auszahlungsanordnung erteilt der aufsichtsführende Richter.

(3) Kann eine Vollziehungsbeamtin oder ein Vollziehungsbeamter der Justiz, die/der regelmäßig ihr/sein privates Kraftfahrzeug im Außendienst einsetzt, dieses vorübergehend nicht benutzen, so werden auf Antrag die durch den Außendienst entstandenen tatsächlichen Fahrkosten im Rahmen der reisekostenrechtlichen Bestimmungen erstattet.

§ 5

Entschädigung
der Hilfskräfte des Gerichtsvollzieher-
und des Beitreibungsdienstes

(1) Die §§ 1 bis 3 gelten für die Hilfsbeamtinnen und Hilfsbeamten sowie die Hilfskräfte des Gerichtsvollzieherdienstes, § 4 für die Hilfskräfte des Justizbeitreibungsdienstes (Vollziehungsbeamtinnen und Vollziehungsbeamte der Justiz) entsprechend.

(2) Den Hilfskräften des Gerichtsvollzieherdienstes, die von Fall zu Fall mit der Wahrnehmung einzelner Gerichtsvollziehergeschäfte beauftragt werden, wird auf Antrag statt einer Entschädigung nach den §§ 1 bis 3 eine Reisekostenvergütung nach den Vorschriften des Landesreisekostengesetzes gewährt.

§ 6

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. September 1999 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Abfindung der Gerichtsvollzieher und der Vollziehungsbeamten der Justiz bei Dienstreisen und Dienstgängen in Vollstreckungsangelegenheiten vom 21. Dezember 1968 (GV. NRW. 1969 S. 8), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. November 1988 (GV. NRW. S. 460), außer Kraft.

Düsseldorf, den 19. Juli 1999

Der Justizminister
des Landes Nordrhein-Westfalen

Jochen Dieckmann

– GV. NRW. 1999 S. 502.

92

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über die Bestimmung der zuständigen Behörden
nach der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung**

Vom 3. August 1999

Aufgrund der §§ 19 Abs. 2 a Satz 3, 68 Abs. 1 Satz 2, 70 Abs. 1 Nr. 2 Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. September 1988 (BGBl. I S. 1793), zuletzt geändert durch Verordnung vom 3. Februar 1999 (BGBl. I S. 82), in Verbindung mit § 5 Abs. 2 Landesorganisationsgesetz vom 10. Juli 1962 (GV. NRW. S. 421), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. März 1996 (GV. NRW. S. 136), wird verordnet:

§ 1

§ 2 der Verordnung über die Bestimmung der zuständigen Behörden nach der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (ZuständigkeitsVO StVZO – ZustVO StVZO) vom 6. Januar 1999 (GV. NRW. S. 32) wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 2 werden die Worte „(Einsatzhorn) und“ durch das Wort „(Einsatzhorn),“ ersetzt.
2. Nach Nummer 2 wird folgende neue Nummer 3 eingefügt:
„3. die Genehmigung von Ausnahmen von § 19 Abs. 2 a Satz 2 StVZO,“
3. Nummer 3 wird Nummer 4.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung im Kraft.

Düsseldorf, den 3. August 1999

Der Minister für
Wirtschaft und Mittelstand,
Technologie und Verkehr

Peer Steinbrück

– GV. NRW. 1999 S. 503.

**Nachtrag zu den Urkunden
vom 11. März 1980 (GV. NRW. S. 257)
und 29. November 1983 (GV. NRW. S. 609)
über die Verlängerung
der Verleihung des Rechts zum Bau und Betrieb
einer Seilschwebbahn über den Rhein in Köln
sowie einer Seilschwebbahn
im Rheinpark in Köln
an die Kölner Seilbahn-Gesellschaft mbH
in Köln**

Vom 26. März 1999

Aufgrund der §§ 2 und 5 des Landeseseisenbahngesetzes vom 5. Februar 1957 (GV. NRW. S. 11), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. April 1992 (GV. NRW. S. 175), verleihe ich der Kölner Seilbahn-Gesellschaft mbH in Köln unter dem Vorbehalt der Rechte Dritter befristet

bis zum 31. Dezember 2014

das Recht zum Bau und Betrieb der dem öffentlichen Personenverkehr dienenden Seilschwebbahnen über den Rhein bei Stromkilometer 690,2 in Köln sowie im Rheinpark in Köln.

Gleichzeitig genehmige ich gemäß § 23 des Landeseseisenbahngesetzes die Übertragung des Eigentums an der Kölner Seilbahn-Gesellschaft mbH von der Stadt Köln auf die Kölner Verkehrs-Betriebe AG.

Düsseldorf, den 7. Juli 1999

Das Ministerium für
Wirtschaft und Mittelstand,
Technologie und Verkehr des
Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
Jürgen Herz

– GV. NRW. 1999 S. 503.

**Öffentliche Bekanntmachung
einer Genehmigung
für das Kernkraftwerk Würgassen:
Genehmigung zum Abbau von Anlagenteilen
des Kernkraftwerks Würgassen (KWW), Phase 3
[3. Rückbaugenehmigung (KWW-R3)]**

Datum der Bekanntmachung: 31. August 1999

Gemäß §§ 15 Abs. 3 und 17 der Atomrechtlichen Verfahrensverordnung (AtVfV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Februar 1995 (BGBl. I S. 180) wird folgendes bekanntgegeben:

Das Ministerium für Wirtschaft und Mittelstand, Technologie und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen hat der PreussenElektra Kernkraft GmbH & Co. KG, Tresckostr. 5, 30457 Hannover, mit Bescheid KWW-R3 vom 14. Juli 1999 die Genehmigung zum Abbau von Anlagenteilen des Kernkraftwerks Würgassen (KWW), Phase 3 [3. Rückbaugenehmigung (KWW-R3)] erteilt. Der verfügbare Teil des Bescheides lautet:

„A. I. Aufgrund des § 7 Abs. 3 des Gesetzes über die friedliche Verwendung der Kernenergie und den Schutz gegen ihre Gefahren (Atomgesetz/AtG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 1985 (BGBl. I S. 1565), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. April 1998 (BGBl. I S. 694), in Verbindung mit § 3 Abs. 1 der Verordnung über den Schutz vor Schäden durch ionisierende Strahlen (Strahlenschutzverordnung/StriSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1989 (BGBl. I S. 1321), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. August 1997 (BGBl. I S. 2113), wird der PreussenElektra Kernkraft GmbH & Co.

KG, Hannover, Tresckorstraße 5, auf ihren Antrag vom 16. Dezember 1997, ergänzt durch Schreiben vom 4. Mai 1998, vom 2. Juni 1998, vom 12. Juni 1998 und vom 10. Mai 1999 auf Erteilung einer Genehmigung zum Rückbau, Phase 3, von Anlagenteilen des Kernkraftwerks Würgassen, das sie mit einem Siedewasserreaktor von 1912 MW thermischer Leistung bei Beverungen, Ortsteil Würgassen, entsprechend den Teilgenehmigungen Nr. 7/1 KWW vom 19. Januar 1968 bis Nr. 7/10 KWW vom 6. Juli 1984 und den zugehörigen Ergänzungen und Nachträgen errichtet und betrieben und entsprechend den Genehmigungen zur Stilllegung und zum Abbau von Anlagenteilen des Kernkraftwerks Würgassen (KWW), Phasen 1 und 2 (Stilllegungs- und 1. und 2. Rückbaugenehmigung (KWW-R1 und KWW-R2), vom 14. April 1997 und vom 6. Januar 1998 stillgelegt und teilweise abgebaut hat, nach Maßgabe der in Abschnitt B. dieses Bescheides aufgeführten Unterlagen sowie der Auflagen in Abschnitt C. dieses Bescheides die

Genehmigung

erteilt:

- 1) Zum weiteren Abbau von Anlagenteilen folgender Systeme (Rückbau, Phase 3):
 - Frischdampfsystem und Hilfsdampfsystem einschließlich der Vorbedampfungs- und Steuerleitungen
 - Isoventile einschließlich Entwässerungen
 - Sicherheits- und Entlastungsventile
 - Speisewassersystem
 - Umluftanlagen
 - H₂-Probenahmesystem
 - H₂-Abbausystem
 - H₂-Absaugesystem
 - Instrumentierungen
 - Sprühsysteme und Sprühkränze
 - Zwangsumlaufsystem
 - Kernflutssysteme
 - NZKW-System (Kühler 2, 3 u. 4 einschl. E- und Leittechnik sowie Taprogge-Anlage)
 - UNS-System (Restkomponenten)
 - Reaktorwasserreinigung
 - Noteinspeise- und Notkondensationssystem (Restkomponenten)
 - Kondensationsrohre und Abblaserohre
 - Druckabbausystem, Sicherheitsbehälter incl. Ringspalt
 - Dampftrockner
 - Dampfwasserabscheider
 - Sonstige bewegliche Einbauten des Reaktor-druckbehälters: Speisewasserverteiler, Strahlpumpen und Steuerstabführungsrohre
 - Restkomponenten Schnellabschaltsystem
 - Untere Schleuse
 - Obere Schleuse
 - Rundlaufkran im unteren Bereich des Sicherheitsbehälters
 - Ringspaltabsaugung
 - Stopfbuchsabsaugesystem im Reaktorgebäude

- Hilfssysteme im Sicherheitsbehälter (Zusatzwasser, Spülluft, Betriebsdruckluft, Telefon, Brandschutzkomponenten, Licht, o. Ä.)
- Betonriegel der 41m-Bühne
- RDB-Deckel
- Steuerstabantriebe
- RDB-Isolierung
- Sonstiges (u.a. Isolierungen, Messeinrichtungen)
- Hauptkühlwassersystem innerhalb des Kontrollbereichs.

Vorgenannte Abbaumaßnahmen dürfen parallel zu den mit den Bescheiden KWW-R1 vom 14. 4. 1997 und KWW-R2 vom 6. 1. 1998 genehmigten Abbaumaßnahmen durchgeführt werden.

- 2) Zur Erweiterung des Umgangs mit radioaktiven Stoffen gem. § 3 Abs. 1 StrlSchV für den Abbau der in Ziffer 1 genannten Anlagenteile. Der Umgang erstreckt sich insbesondere auf folgende Tätigkeiten:
 - alle für den Abbau der Anlagenteile gem. Ziffer 1 erforderlichen Arbeiten,
 - Konditionierung und Maßnahmen zur Vorbereitung sowie der Abgabe von Rest- und Abfallstoffen aus dem Abbau der Anlagenteile,
 - innerbetriebliche Beförderungsvorgänge.
- 3) Zur Freigabe von beim Abbau anfallenden Materialien und Gebäuden mit geringfügiger Radioaktivität unter Zugrundelegung der Voraussetzungen des § 9a AtG und § 83 Abs. 1 StrlSchV:
 - zur uneingeschränkten Freigabe von Feststoffen,
 - zur Freigabe von Feststoffen zur Beseitigung,
 - zur Freigabe von Metallschrott zur Rezyklierung,
 - zur Freigabe von Gebäuden

unter Beachtung der Empfehlung der Strahlenschutzkommission (SSK) vom 12. 2. 1998 zur „Freigabe von Materialien, Gebäuden und Bodenflächen mit geringfügiger Radioaktivität aus anzeige- oder genehmigungspflichtigem Umgang“ und

 - zur Freigabe von Reststoffen und Abfällen (incl. Flüssigkeiten), wenn im Einzelfall der Nachweis erbracht wird, dass die Allgemeinen Voraussetzungen und Schutzziele der Empfehlungen der SSK eingehalten werden sowie
 - zur Abgabe von Reststoffen an andere Genehmigungsinhaber zur kontrollierten Verwertung oder Wiederverwendung.

Die analogen Regelungen aus dem Bescheid KWW-R1 vom 14. 4. 1997 Kap. A. II sowie die im Bescheid KWW-R2 vom 6. 1. 1998 neu gefassten Regelungen zur Freigabe von Gebäuden und Gebäudeteilen (S. 4 letzter Spiegelstrich und S. 5 erster Spiegelstrich) werden hiermit aufgehoben.

Wenn die o.a. Empfehlungen der Strahlenschutzkommission aufgrund neuer Erkenntnisse geändert werden oder wenn der Gesetzgeber Regelungen zur Freigabe von Reststoffen mit geringfügiger Aktivität trifft, kann die atomrechtliche Aufsichtsbehörde bestimmen, dass diese Regelungen anzuwenden sind.

Über die Freigabe von Bodenflächen wird mit diesem Bescheid nicht entschieden.

- 4) Zur Entlassung von Teilen des Hauptkühlwassersystems ausserhalb des Kontrollbereichs aus der atomrechtlichen Überwachung.

II. Allgemeine Hinweise

Die Genehmigungen zur Stilllegung und zum Abbau von Anlagenteilen des Kernkraftwerks Würgassen (KWW), Phasen 1 und 2 (Stilllegungs- und 1. Rückbaugenehmigung (KWW-R1) vom 14. 4. 1997 sowie 2. Rückbaugenehmigung (KWW-R2) vom 6. 1. 1998) gelten – soweit in diesem Bescheid nichts anderes bestimmt ist – uneingeschränkt fort. Die Genehmigungen zur Errichtung der Anlage bleiben – soweit nicht durch den mit diesem Bescheid genehmigten Abbau von Systemen und Anlagenteilen betroffen – unberührt.“

Der Bescheid ist mit Hinweisen und Nebenbestimmungen verbunden, die im wesentlichen Festlegungen zum Restbetrieb, zu Brandschutzmaßnahmen zu den Flucht- und Rettungswegen, zum Einbau zusätzlicher Hebezeuge, zur Qualifikation von Trennverfahren und zum Vorgehen beim Abbau der Anlage enthalten.

Der Genehmigungsbescheid enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

„Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden.

Die Klage ist schriftlich beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen in 48143 Münster, Agidiikirchplatz 5, zu erheben. Sie muß den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen. Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Vollmachtgeber zugerechnet werden.“

Die sofortige Vollziehung des Bescheides ist gemäß Antrag der PreussenElektra Kernkraft GmbH & Co. KG angeordnet worden:

„Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung des vorstehenden Bescheides wird gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. 3. 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. 8. 1998 (BGBl. I S. 2600), angeordnet.“

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist neben dem besonderen Interesse der PreussenElektra AG an einem zügigen Rückbau mit dem längerfristigen Erhalt von ca. 140 Arbeitsplätzen bei PreussenElektra und ca. 350 Arbeitsplätzen bei Fremdfirmen begründet worden.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

„Rechtsbehelfsbelehrung:

Auf Antrag kann das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Agidiikirchplatz 5, 48143 Münster, die aufschiebende Wirkung der Klage ganz oder teilweise wiederherstellen.“

Eine Ausfertigung des Bescheides einschließlich seiner Begründung ist vom Tage nach der Bekanntmachung an zwei Wochen während der Dienststunden

- a) im Ministerium für Wirtschaft und Mittelstand, Technologie und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Haroldstraße 4, Anmeldung beim Pförtner (Dienststunden: montags und dienstags von 8.00 bis 16.30 Uhr und mittwochs bis freitags von 8.00 bis 16.00 Uhr)

und

- b) in der Stadtverwaltung in Beverungen, Zimmer 38, des Rathauses, (Dienststunden: montags bis freitags von 8.00 bis 12.30 Uhr sowie montags, dienstags und donnerstags von 14.00 bis 16.00 Uhr und mittwochs von 14.00 bis 15.30 Uhr)

zur Einsicht ausgelegt.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid als zugestellt. Dieser Zeitpunkt ist für den Beginn der Klagefrist maßgebend.

Ministerium für
Wirtschaft und Mittelstand,
Technologie und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
Lothar Schumann

– GV. NRW. 1999 S. 503.

Einzelpreis dieser Nummer 2,20 DM
 zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für
Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Fax (02 11) 9682/229, Tel. (02 11) 9682/238 (8.00-12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf
 Bezugspreis halbjährlich 57,- DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 114,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahres-
 bezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.
 Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Fax (02 11) 9682/229, Tel. (02 11) 9682/241, 40237 Düsseldorf

Von Vorabensendungen des Rechnungsbetrages - in welcher Form auch immer - bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher
 Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen
 möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten
 vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf
 Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf
 Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5358